

4 Arbeitgeber-Bescheinigung für Geburten/Adoptionen ab 01.07.2015 bei ausschließlich nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

4.1 Angaben des Antragstellers	
Nachname:	Vorname:
Angaben zum Kind, für das Elterngeld beantragt wird	
Nachname:	Vorname:
Geburts-/Adoptionsdatum:	Bei Adoption (Tag der Haushaltsaufnahme):
Angabe des Zeitraums, für den Elterngeld beantragt wird (Bezugszeitraum)	
Elterngeld wird für folgenden Zeitraum beantragt (taggenaue Angabe erforderlich)	
von: <input type="text"/> . <input type="text"/> . <input type="text"/>	bis: <input type="text"/> . <input type="text"/> . <input type="text"/>
von: <input type="text"/> . <input type="text"/> . <input type="text"/>	bis: <input type="text"/> . <input type="text"/> . <input type="text"/>

Hinweise und Erklärungen

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die „Arbeitgeber-Bescheinigung“ auszufüllen, soweit der Antragsteller sein Einkommen durch monatliche Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen nachweisen kann. Soweit es jedoch zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der L-Bank für bei ihm (ehemals) Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der abzuziehenden Steuern und Sozialabgaben erforderlichen Abzugsmerkmale bzw. die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer selbst kein Elterngeld in Anspruch nimmt, der Nachweis der Arbeitszeit jedoch notwendig ist, weil der Partner des Arbeitnehmers Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen will. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.l-bank.de.

4.2 Angabe von Zahlungen während der Mutterschutzfrist oder des Beschäftigungsverbots

Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die dem Arbeitnehmer nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach Geburt zustehen, sowie vergleichbare ausländische Leistungen wirken sich auf die Höhe des Elterngeldes aus und sind deshalb zu bescheinigen. Wird im Bezugszeitraum ein weiteres Kind geboren, für das laufendes Mutterschaftsgeld, ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Zuschüsse nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden, ist die Höhe dieser finanziellen Leistungen ebenfalls hier zu bescheinigen.

4.3 Angaben zum Einkommen vor Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum

Für die Berechnung des Elterngeldes ist unter anderem das Einkommen maßgebend, das der Antragsteller in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes hatte. Für die Bestimmung dieses Bemessungszeitraums tritt bei Adoptionsfällen und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt an die Stelle des Geburtstages des Kindes.

Folgende Tatbestände führen zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraums um die Anzahl der betroffenen Monate in die Vergangenheit, wenn für mindestens einen Tag eine Einkommensminderung aus einem der nachfolgenden Gründe eingetreten ist:

- Bezug von Mutterschaftsgeld ggf. auch für ein älteres Kind
- Beschäftigungsverbot nach §§ 3 Absatz 2 oder 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz

- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind bis zum 14. Lebensmonat dieses Kindes
 - Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen
 - Einkommensminderung wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung
 - Einkommensminderung wegen Leistung von Wehrdienst, Erbringung von Dienstleistungen nach dem Soldatengesetz oder wegen Leistung von Zivildienst
- Die Zahl der zu berücksichtigenden Monate (12) ändert sich dadurch nicht.

Beispiel: Geburt des Kindes 03.07.2015

- Bemessungszeitraum ohne Berücksichtigung von Einkommensminderungen: Juli 2014 – Juni 2015
- Bezug von Mutterschaftsgeld: 28.05.2015 – 03.07.2015
- Maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung: 12.02.2015 – 20.02.2015
- Monate mit Einkommensminderung: Februar 2015, Mai 2015, Juni 2015
- Bemessungszeitraum: April 2014 – Januar 2015 und März 2015 – April 2015

Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen

Bitte tragen Sie hier den Arbeitslohn des jeweiligen Kalendermonats ein. Dazu zählen:

- laufender Arbeitslohn mit Arbeitsleistung
- laufender Arbeitslohn ohne Arbeitsleistung wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Resturlaub, vermögenswirksame Leistungen, geldwerte Vorteile, Auflösung eines Wertguthabens nach § 7b Sozialgesetzbuch IV

Nicht zum laufenden steuerpflichtigen Bruttoeinkommen zählen:

- Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (z.B. einmalige Leistungen, Sonderzuwendungen, Jahressonderzahlungen, Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- und halbjährliche Teilbeträge, Jubiläumsszuwendungen).
- Nachzahlungen, sofern sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung geendet haben.
- Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Einkommensteuergesetz wie z.B. Einnahmen, die unter die Übungsleiterpauschale fallen (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz), oder Einzahlungen in eine Direktversicherung für Verträge ab 01.01.2005 (§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz).

Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben

Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben werden rechnerisch von der L-Bank ermittelt. Als Grundlage der Berechnung dienen die Ab-

zugsmerkmale, die den Lohn- und Gehaltsabrechnungen im Bemessungszeitraum zugrunde lagen.

Bei gleichbleibenden Abzugsmerkmalen sind keine Mehrfacheinträge für Folgemonate erforderlich. Tragen Sie bitte nur Änderungen der Abzugsmerkmale im entsprechenden Monat ein.

Abzugsmerkmale für Steuern

Bitte tragen Sie hier die Lohnsteuerklasse, eventuell Faktor, Anzahl der Kinderfreibeträge und Angaben zur Kirchensteuerpflicht im bescheinigten Monat ein.

Abzugsmerkmale für Sozialabgaben

Bitte machen Sie hier Angaben zur Beitragsentrichtung nach der Gleitzone- und tragen Sie die Beitragsgruppenschlüssel der Meldungen zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung) ein.

Pauschal versteuerte Einnahmen

Bitte tragen Sie hier pauschal versteuerte Einnahmen des jeweiligen Kalendermonats ein. Dazu zählen:

- Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob nach § 40a Einkommensteuergesetz).
- Andere pauschal versteuerte Einnahmen oder Sachbezüge nach § 37b und §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz wie z.B. Beiträge zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse, Umlagen an eine Zusatzversorgungskasse, Fahrtkostenzuschüsse oder Essenszuschüsse.

Geben Sie bitte zusätzlich an, inwieweit Rentenversicherungspflicht im Bemessungszeitraum bestand (auch in berufsständischen Versorgungswerken) und vermerken Sie Änderungen.

4.4 Höhe des voraussichtlichen Einkommens im Bezugszeitraum und wöchentliche Arbeitszeit

Das Einkommen aller Kalendermonate des Bezugszeitraums ist anzugeben. Ist das Einkommen im Bezugszeitraum nicht abschließend bekannt, ist das voraussichtliche Einkommen zu bescheinigen. Bitte beachten Sie dabei die Hinweise zum laufenden steuerpflichtigen

Bruttoeinkommen unter Ziffer 4.3. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld und Dienstbezüge während der Schutzfrist sind nicht einzutragen.

Der Bezugszeitraum sind die Lebensmonate des Kindes, für die Elterngeld beantragt wird. Die Lebensmonate errechnen sich vom Tag der Geburt des Kindes an und stimmen nur dann mit dem Kalendermonat überein, wenn das Kind am 1. eines Monats geboren wurde.

Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 30 Stunden im Durchschnitt eines Lebensmonats. In Zeiten, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub), gilt als Arbeitszeit die diesem Einkommen zugrunde liegende vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Zeiträume, für die ausschließlich Entgeltersatzleistungen bezogen werden, sind nicht zu bescheinigen.

Bei gleichbleibender Arbeitszeit sind keine Mehrfachnennungen der Wochenarbeitsstunden für Folgemonate erforderlich. Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Bezugszeitraum sind mit Datum der Änderung anzugeben.

4.5 Ergänzende Angaben zum Umfang der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (nach Geburt)

Für Lehrer berechnet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Die Angabe der Pflichtstundenzahl bei Vollzeitbeschäftigung ist zusätzlich erforderlich, da diese variieren kann.

Unter Tätigkeiten zur Berufsbildung fallen alle Maßnahmen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches III, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder vergleichbare sonstige Maßnahmen (z.B. Europäischer Sozialfonds, Garantiefonds).

Hat der Antragsteller im Bezugszeitraum Einkommen aufgrund einer Berufsbildungsmaßnahme, so hat der Arbeitgeber bzw. der Maßnahmeträger in jedem Fall das Ausbildungsverhältnis bzw. die berufliche Fortbildung oder Umschulung zu bescheinigen.

Beispiel: Geburt des Kindes am 08.07.2015

1. Lebensmonat: 08.07.2015 – 07.08.2015
2. Lebensmonat: 08.08.2015 – 07.09.2015 und so weiter

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt.

Bezugszeitraum des Beschäftigten: 08.07.2015 – 07.12.2015

25,00 Wochenarbeitsstunden vom 08.07.2015 - 07.10.2015, monatliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen 3.125,00 Euro *)

30,00 Wochenarbeitsstunden vom 08.10.2015 - 07.12.2015, monatliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen 3.750,00 Euro *)

Bitte bescheinigen Sie für den Beschäftigten das Einkommen und die Arbeitszeit wie folgt:

4.4 Höhe des voraussichtlichen Einkommens im Bezugszeitraum und wöchentliche Arbeitszeit

Die Angaben sind in Euro oder <input type="checkbox"/> andere Währung (welche):						
Bezugszeitraum			wöchentliche Arbeitszeit in Wochenstunden	Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen *)	Abrechnung nach Gleitzone (ja/nein)	Pauschal versteuerte Einnahmen **)
Tag - Tag	Monat	Jahr				
08. - 31.	Juli	2015	25,00	2.419,35	nein	
	August	2015		3.125,00	nein	
	Sept	2015		3.125,00	nein	
01. - 07.	Oktober	2015		705,65	nein	
08. - 31.	Oktober	2015	30,00	2.903,23	nein	
	Nov	2015		3.750,00	nein	
01. - 07.	Dez	2015		846,77	nein	

Hinweis zur Ermittlung des voraussichtlichen Einkommens für Teilmonate, hier vom 08. bis 31. Juli 2015: 3.125,00 Euro (Monatsverdienst bei 25 Wochenstunden) : 31 (Kalendertage im Abrechnungsmonat) x 24 (Anzahl der Kalendertage im bescheinigten Teilmonat, hier vom 08. bis 31. Juli) = 2.419,35 Euro

Bei gleichbleibender Arbeitszeit sind keine Mehrfachnennungen der Wochenarbeitsstunden für Folgemonate erforderlich. Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Bezugszeitraum sind mit Datum der Änderung anzugeben.

4.2 Angabe von Zahlungen während der Mutterschutzfrist oder des Beschäftigungsverbots

Wird ein Arbeitgeberzuschuss während der Mutterschutzfrist gezahlt?

ja, von: _____._____._____ bis: _____._____._____ in Höhe von: _____ EUR (kalendertäglich)

nein, es besteht kein Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss während der Schutzfrist.

Der letzte Arbeitstag vor der Geburt des Kindes war der: _____._____._____

Werden vergleichbare ausländische Leistungen vom Arbeitgeber während der Mutterschutzfrist gezahlt?

nein ja, von: _____._____._____ bis: _____._____._____

Bitte fügen Sie die entsprechenden Lohnbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen bei.

Angaben für Beamte und Soldaten

Werden nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Zuschüsse für die Zeit des Beschäftigungsverbots gezahlt?

nein ja, Beschäftigungsverbot (Beginn): _____._____._____ (Ende): _____._____._____

Bitte bescheinigen Sie die Bezüge bzw. Zuschüsse für die einzelnen Monate in folgender Tabelle:

Zeitraum Mutterschutzfrist ab Geburt		Steuerpflichtiges Bruttoeinkommen ohne sonstige Bezüge nach § 38a Einkommensteuergesetz 1)	Lohnsteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag 2)	Ergebnis 1) abzüglich 2)
Monat	Jahr			

4.3 Angaben zum Einkommen vor Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum

Die Angaben sind in Euro oder andere Währung (welche):

Bemessungs- zeitraum		Laufendes steuer- pflichtiges Brutto- einkommen *)	Abzugsmerkmal für Steuern				Abzugsmerkmal für Sozialabgaben				Pauschal versteuerte Einnahmen **)	
			Steuer- klasse	Faktor	Anzahl Kinderfrei- beträge	Kirchen- steuer- pflicht (ja/nein)	nach Gleit- zone (ja/nein)	Beitragsgruppenschlüssel				
								KV	RV	AV		PV
Monat	Jahr											
Gesamt:			Bescheinigte Abzugsmerkmale gelten ohne Mehrfacheintrag auch für Folgemonate.									

Die Besteuerung erfolgte **nicht** nach deutschem Steuerrecht.

Im Bemessungszeitraum bestand eine Rentenversicherungspflicht

- in einer der Deutschen Rentenversicherung vergleichbaren Einrichtung.
- nicht (Beamte, Geschäftsführende Gesellschafter).

